

Ausschuß für Kommunalpolitik
39. Sitzung

15.02.1989
ni-ro

werden, nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes die Übernahme der einstmals entzogenen Aufgaben wieder beantragen zu dürfen. Des weiteren sollte der Entziehung eine Anmahnung durch die Aufsichtsbehörde vorausgehen.

Abg. Schwirtz (SPD) möchte vor dem Hintergrund der von allen vertretenen Auffassung, Gesetze nur zu schaffen, wenn unbedingt erforderlich, wissen, ob es in der Vergangenheit überhaupt Fälle gegeben habe, bei denen sich das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage als hinderlich erwiesen habe.

Was den Komplex "Jugendämter" angehe, so tangiere er das Jugendwohlfahrtsgesetz und falle damit auch in die Zuständigkeit des Bundes.

Abg. Backes (CDU) verneint die Notwendigkeit einer Regelung wie in § 3 a Abs. 4 S. 3 vorgesehen: Bisher seien solche Fälle über die Kommunalaufsicht gelöst worden.

MDgt Held führt die Tatsache, daß dem Innenminister bisher kein Vorkommnis bekanntgeworden sei, bei dem die Entziehung einer Aufgabe eine Rolle gespielt hätte, darauf zurück, daß man eine entsprechende Formulierung, wie nunmehr für § 3 a Abs. 4 S. 3 GO geplant, quasi als Drohung in dem Funktionalreformgesetz festgeschrieben habe. Vielleicht reichten ja insofern wirklich sogar die Mittel der Kommunalaufsicht aus.

Klarstellen wolle er, daß, betriebe eine Mittlere kreisangehörige Gemeinde in einem wesentlichen Aufgabenbereich Mißwirtschaft, was sich sicherlich nicht an der nicht sorgfältigen Bearbeitung etwa einer einzelnen Wohngeldbescheinigung festmachen ließe, sondern für das gesamte Feld symptomatisch sein müsse, ihr ihr Status entzogen würde. Eine solche schwerwiegende Maßnahme wie die Entziehung dürfe aber nur bei deutlicher Mißwirtschaft einsetzen.

Der Ausschuß einigt sich darauf, die Beratungen in der nächsten Sitzung unter Hinzuziehung eines Vertreters des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr fortzusetzen.

Ausschuß für Kommunalpolitik
39. Sitzung

15.02.1989
ni-ro

Zu 2: Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - Lippe VG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3918

in Verbindung damit

Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbands-
gesetz - Eifel-Rur VG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3919

und

Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emschergenossen-
schaftsgesetz - Emscher GG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3920

sowie

Gesetz zur Änderung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften
für das Einzugsgebiet der Ruhr

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3971

Stellungnahme der Landesregierung zu den kommunalpolitisch
relevanten Vorschriften und Festlegung des Beratungsverfahrens

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß der federführende Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung am 3. März 1989 eine öffentliche Anhörung zu diesen Gesetzentwürfen durchführen werde. Bei einem Blick auf die Liste der eingeladenen Abzuhörenden falle auf, daß die Gemeinden unter den 40 Sachverständigen nicht vertreten seien. Er bitte zu überlegen, ob der Ausschuß für Kommunalpolitik den federführenden Ausschuß auf diesen Umstand aufmerksam machen sollte.

Ministerialdirigent Krebs (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) gibt anschließend eine Stellungnahme ab:

Bei den von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwürfen handelt es sich um Organisationsgesetze zur Organisation der Wasser- und Abfallwirtschaft in diesem Lande. Vier Gesetzentwürfe setzen bei bestehenden gesetzlichen Regelungen an, während der Gesetzentwurf über den Wasserverband Eifel-Rur 24 Wasser- und Bodenverbände auflöst und einen einheitlichen, neuen Wasserverband Eifel-Rur gründet. Alle Gesetze